



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 15.06.21
Datum:	10.06.21
SVV-BÜRO:	<i>[Signature]</i>

10.06.2021

HAUSMITTEILUNG

von: FBL Bürgerdienste
über: Bürgermeister *[Signature]*
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, SBL, Pressesprecherin
zusätzlich: Presse (extern)

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfragen möchte ich Ihnen gern wie folgt beantworten.

1. Wann wird voraussichtlich ein Hundeauslaufgebiet in Nieder Neuendorf zur Verfügung stehen?

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (BV064/2021) ist beabsichtigt, mit Beginn des 01.01.2022 in Niederneuendorf ein Hundeauslaufgebiet bereitzustellen.

2. Wie wird die Verwaltung sicherstellen, dass es im künftigen Hundeauslaufgebiet „Standort 2 Gewerbegebiet Nord“ nicht zu Konflikten und Unfällen zwischen freilaufenden Hunden und Radfahrenden kommt?

Grundsätzlich versteht sich ein Hundeauslaufgebiet, als ein Gebiet auf dem auch Hunde ohne Leine laufen dürfen. Es ist eben nicht ausschließlich Hunden zum freien Auslauf vorbehalten. Das bedeutet, dass jede*r andere gleichfalls dieses Hundeauslaufgebiet nutzen kann. Insofern gilt im Allgemeinen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Hundehalter*innen haben wie überall immer sicherzustellen, dass man auf den Hund einwirken kann.

3. Sollte es in einem Hundeauslaufgebiet zu einem Unfall mit Radfahrenden durch freilaufende Hunde kommen, wie ist dort die Haftung geregelt?

§ 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches steckt den rechtlichen Rahmen dafür, wann Hundehalter*innen zivilrechtlich für einen Schadenseintritt verantwortlich sind. Es gilt auch hier

der Grundsatz, dass der Hund für Hundehalter*innen in jeder Lage beherrschbar bleiben muss und Hundehalter*innen sich für das Verhalten des Tieres verantwortlich zeichnen. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmter Sachverhalt zur Haftung eines Tierhaltenden führt, kommt es stets auf den konkreten Einzelfall und dessen Umstände an. Auch Radfahrende können sich nicht grundsätzlich einer Haftung entziehen, wenn eine Mitschuld an einem Unfall getragen wird oder sie gar Verursacher*innen eines Unfalls sind. Dies ist eine zivilrechtliche Problematik und ist wie bei jedem anderen Unfall im Einzelfall zu beurteilen. Viele Hundehalter*innen haben aus diesem Grund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung. Personen verfügen zumeist auch über eine entsprechende Versicherung, welche derartige Schadensereignisse absichert.

4. Welche Vorkehrungen wird die Stadtverwaltung treffen, damit freilaufende Hunde östlich und westlich der Eduard- Maurer- Straße nicht ins jeweils gegenüberliegende Hundeauslaufgebiet über die Fahrbahn laufen?

Grundsätzlich gilt, dass Hundehalter*innen auch in einem Hundeauslaufgebiet jederzeit in der Lage sein müssen das Tier zu beherrschen. Die Stadtverwaltung hat mit der Hausmitteilung vom 09.06.2021 zur Anfrage aus dem Petitionsausschuss bereits zur Anfrage der Einzäunung von Hundeauslaufgebieten Stellung bezogen. Insofern wird auf die Hausmitteilung vom 09.06.2021 durch die Fachbereiche Stadtentwicklung / Fachbereich Bürgerdienste verwiesen. Weitere Maßnahmen werden derzeit nicht erwogen.

5. Gibt es für Hundeauslaufgebiete Mindestgrößen? Wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die einzelnen Hundeauslaufgebiete ausreichend groß sind?

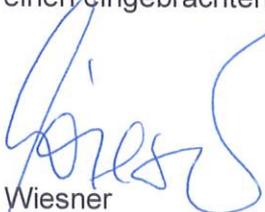
Für Hundeauslaufgebiete sind keine Mindestgrößen definiert. Bei der Auswahl und Prüfung der Flächen, die Infrage kamen, wurde auch geprüft, ob diese grundsätzlich eine ausreichende Größe vorweisen, um ein Hundeauslaufgebiet sein zu können.

6. Dürfen Hundehaltende die Leine länger als 2 Meter ausrollen, wenn ihr Hund in einem Gewässer schwimmen will?

Grundsätzlich dürfen Hunde an öffentlichen Badestellen nicht mitgenommen werden. Befindet sich eine Badestelle in einem Hundeauslaufgebiet gilt dort keine Leinenpflicht. Im Übrigen gilt im gesamten Stadtgebiet eine Leinenpflicht die diesbezüglich keine Ausnahmen formuliert. Nicht außer Betracht gelassen werden kann dabei, dass Hundehalter*innen jegliche Einwirkungsmöglichkeit allein dem sprachlichen Gehorsam eines Hundes überließe, wenn man einen Hund frei schwimmen lässt.

7. Wäre für eine Änderung von Einzelbestimmungen der OBV zunächst die Aufhebung der gesamten OBV notwendig?

Eine vollständige Aufhebung der OBV ist nicht notwendig. Es genügt die Abstimmung über einen eingebrachten Änderungsantrag.



Wiesner
Fachbereichsleiterin
Bürgerdienste